

RS Vwgh 1986/10/15 86/03/0140

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.10.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §31 Abs3 idF 1984/299;

VStG §51 Abs5 idF 1984/299;

Rechtssatz

§ 51 Abs 5 VStG stellt auf den Fall der "Einbringung" der Berufung ab. Diesem Fall steht jedoch die an die belangte Behörde erfolgte Zustellung eines Erkenntnisses des VwGH, mit dem ein im Verwaltungsstrafverfahren ergangener Berufungsbescheid aufgehoben wurde, in Ansehung des Ersatzbescheides gleich (Hinweis E 17.12.1984, 84/10/0259).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986030140.X02

Im RIS seit

05.08.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at